

Alles zum Thema Kurabgabe – Informationsblatt für Gäste und Gastgeber

Die Stadt Bad Bramstedt ist stets bemüht, ihren Service für die Gäste zu verbessern. Doch touristische Dienstleistungen sind mit hohem finanziellem Aufwand verbunden, deshalb erhebt die Stadt Bad Bramstedt seit 1987 ganzjährig eine Kurabgabe.

Was bedeutet eigentlich „Kurabgabe“?

Die Kurtaxe, die heute Kurabgabe heißt, wurde im Jahre 1893 gesetzlich in Deutschland eingeführt. Sie bezweckt, dass den Heilbädern und Kurorten zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die touristische Infrastruktur vorzuhalten, die den Gästen einen angenehmen und komfortablen Aufenthalt ermöglicht.

Der Gast erhält bei Vorzeigen der Kurkarte bei den Veranstaltungen im Kurhaustheater Vergünstigungen auf den Eintrittspreis, und den Gästen wird geboten, die Kureinrichtungen Bad Bramstedts in Anspruch zu nehmen.

Zudem ist die Kurkarte auch in anderen Kurorten Schleswig-Holsteins anerkannt. Somit hat nun jeder schleswig-holsteinische Urlaubsgast, der in Besitz eine Kurkarte aus den entsprechend aufgelisteten Gemeinden ist, das Recht zum einmaligen kurtaxfreien Besuch eines anderen in der Liste aufgeführten schleswig-holsteinischen Tourismusortes.

Auszug aus der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe (Satzung der Stadt Bad Bramstedt vom 14.12.1987 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 14.12.2005)

Erhebungsgebiet, Entstehen der Abgabepflicht:

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gebiet der Stadt Bad Bramstedt. Die Kurabgabepflicht entsteht mit Ankunft in der Stadt.

Kurabgabepflichtiger Personenkreis:

Kurabgabepflichtig sind, unabhängig vom meldepflichtigen Wohnsitz, alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Stadtgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit (z. B. Zweitwohnung) ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Stadt in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Erhebungsform der Kurabgabe:

Jeder Kurabgabepflichtige hat die Kurabgabe spätestens drei Tage nach seiner Ankunft an den Beherbergungsbetrieb bzw. Vermieter zu zahlen. Dieser gibt dann die Kurkarte an den Gast aus. Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine Kurkarte, die als Zahlungsbeleg gilt. Die Kurkarte ist nicht übertragbar, sie gilt für die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthaltes. Für verlorene Kurkarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.

Höhe der Kurabgabe:

Die Kurabgabe beträgt für jeden Aufenthalt im Erhebungsgebiet pro Person und Tag: 1,00 €. Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Diese beträgt 20,00 €.

Die Kurabgaben sind von den Beherbergungsbetrieben einzuzahlen:

- Entweder: per Überweisung an die Sparkasse Südholstein, BLZ 23051030, Kassenzeichen 86000.12000
- Oder: in per Bareinzahlung in der Stadtkasse unter Kassenzeichen 86000.12000

Schwerbehinderte, die eine Behinderung von mindestens 50 % nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Bedürftigen Kurgästen kann eine Ermäßigung von 50 % gewährt werden, wenn der Antrag mindestens 14 Tage vor Antritt der Reise gestellt wird.

Von der Kurabgabe sind freigestellt:

- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Kinder, Kindeskinde, Geschwister oder Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.
- Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, wenn in dessen Schwerbehindertenausweis die Notwendigkeit ständiger Begleitung bescheinigt ist.
- Ehrenbürger und Ehrenkurgäste
- Nachweislich bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen und –Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen.
- Personen, die in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs (z. B. Handelsvertreter) in der Stadt anwesend sind und dies in geeigneter Weise glaubhaft machen können.
- Teilnehmer von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen nur für 2 Übernachtungen des jeweiligen Aufenthaltes, ab der dritten Übernachtung besteht Abgabepflicht.
- Personen, die eine Kurkarte aus einer anderen kurabgabepflichtigen Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tage von der Kurabgabe befreit.